

### **Satzung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung nach § 97 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)**

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 97 Abs. 8 BbgKVerf in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 02.12.2013 folgende Satzung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung nach § 97 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 18.12.2013, Seite 88 beschlossen.

#### In dieser Satzung ist enthalten:

die 1. Änderung der Satzung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung nach § 97 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 02.05.2016, (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 25.05.2016, Seite 31), In-Kraft-Treten ab 26.05.2016

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Vertreter der Stadt König Wusterhausen in rechtlich selbständigen Unternehmen gemäß § 97 BbgKVerf. Vertreter der Stadt können sein:

- der Bürgermeister,
- die durch den Bürgermeister mit der Wahrname der Vertretung betrauten bzw. benannte Beschäftigte der Stadt,
- Stadtverordnete.

### **§ 2 Angemessenheit der Aufwandsentschädigung**

- (1) Für die Vertreter der Stadt werden 3000 € je Unternehmen und Jahr als angemessene Aufwandsentschädigung festgestellt.
- (2) Für die Vertreter der Stadt gilt die Aufwandsentschädigung als angemessen, wenn die Summe aller Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Stadt in rechtlich selbständigen Unternehmen, den Höchstbetrag von 7.200 € / Jahr nicht übersteigt.
- (3) Alle darüber hinausgehenden Beträge sind an die Stadt abzuführen.

### **§ 3 Pflicht zum Nachweis und zur Abführung**

- (1) Durch die Beteiligungsverwaltung wird für alle Vertreter der Stadt nach § 1 der Satzung die Höhe der Aufwandsentschädigung bis zum 31.05. des darauf folgenden Jahres geprüft. Zu diesem Zweck übergeben die Gesellschaften der Beteiligungsverwaltung einen Nachweis über die gewährte Aufwandsentschädigung.
- (2) Vertreter der Stadt, die einer Abführungspflicht nach dieser Satzung unterliegen, erhalten, nach schriftlicher Anhörung, eine entsprechende Zahlungsaufforderung vom Fachbereichsleiter Finanzen.  
Der Abführungsbetrag ist nach Erhalt der Zahlungsaufforderung innerhalb eines Monats bei der Stadtkasse bar oder auf eines der Konten der Stadt Königs Wusterhausen unter Benennung des Zahlungsgrundes „Abführung nach § 97 BbgKVerf“ einzuzahlen.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung nach § 97 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.